

B e s c h l u s s v o r l a g e		29.08.2022	167/2022		
Bezeichnung			ö	nö	öbF
Gründung einer kommunalen Projektgesellschaft (als Schwestergesellschaft der Kreissiedlungsgesellschaft mbH des Landkreises Hameln-Pyrmont – KSG)			X		
B e r a t u n g s f o l g e			Abstimmungsergebnis		
Gremium	Datum		Ja	Nein	Enth
Ausschuss für Finanzen, Personal und Wirtschaft		14.09.2022	12	0	0
Verwaltungsausschuss		21.09.2022	beschlossen		
Rat		28.09.2022	39	0	0

Beteiligte Organisationseinheiten	Unterschriften
Erster Stadtrat	

Unterschriften				
Abteilungsleitung	Fachbereichsleitung	Dezernatsleitung	Fachbereichsleitung 1	Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag	167/2022
1. Der Rat der Stadt Hameln stimmt der Gründung der Kommunalen Projektgesellschaft Weserbergland mbH (Arbeitstitel) zu. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 €. Die Gesellschaftsanteile werden auf alle Gründungsgesellschafter zu gleichen Teilen verteilt. 2. Die Stadt Hameln beteiligt sich gemeinsam mit weiteren kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie ggf. dem Flecken Polle an der neu zu gründenden Gesellschaft gemäß dem als Anlage zur Vorlage 167/2022 beigefügten Entwurf des Gesellschaftsvertrages. Die Verwaltung wird ermächtigt, im Zuge des Gründungsverfahrens ggf. erforderlich werdende redaktionelle Änderungen des Gesellschaftsvertrags vorzunehmen. 3. Der Gesellschaftervertreter der Stadt Hameln wird angewiesen, in der Gründungsversammlung den für die Gründung der Gesellschaft und die Beteiligung der Stadt Hameln erforderlichen gesellschaftsrechtlichen Beschlüssen zuzustimmen. 4. Als Vertreter der Stadt Hameln in der Gesellschafterversammlung der neu zu gründenden Projektgesellschaft wird gem. § 138 Abs. 1 NKomVG der Leiter des Fachbereichs Steuerung und innere Dienste, Herr Matthias Struckmeyer, gewählt. Die Vertretung im Verhinderungsfall wird bei Bedarf verwaltungsintern geregelt werden.	
Begründung	167/2022
Ausgehend von einem Prüfauftrag des Aufsichtsrats der Kreissiedlungsgesellschaft mbH des Landkreises Hameln-Pyrmont (KSG) an den Geschäftsführer der KSG wurden in den vergangenen Monaten Möglichkeiten einer Zusammenarbeit der Gesellschafter der KSG zur Abwicklung von Bauprojekten in einer neuen Projektentwicklungsgesellschaft geprüft. Ein Arbeitskreis aus Geschäftsführung der KSG und Vertretern des Gesellschafterkreises hat die wesentlichen Eckdaten einer neu zu gründenden „Schwestergesellschaft“ zur KSG formuliert und den Entwurf eines Gesellschaftsvertrages erarbeitet. Dieser ist als Anlage beigefügt. Maßgeblicher Gegenstand der Gesellschaft – und damit zugleich öffentlicher Zweck im Sinne der kommunalrechtlichen Vorschriften – soll lt. § 2 des Gesellschaftsvertrages die Erbringung von Projektsteuerungsleistungen gemäß der HOAI (Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen/Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) und der AHO (Honorarordnung für Projektmanagementleistungen in der Bau- und Immobilienwirtschaft) für die - ausschließlich kommunalen - Gesellschafter und deren Beteiligungsunternehmen sein. Beispielhaft zu nennen sind hier Neu-, Um- und Anbaumaßnahmen an kommunalen Gebäuden wie Schulen, Kindertagesstätten, Feuerwehrhäusern, Rathäusern, u. ä. Weiterer Gegenstand der Gesellschaft kann zudem der Erwerb, die Erschließung und Vermarktung von Grundstücken in allen Rechts- und Nutzungsformen sein. Zu denken ist dabei insbesondere an Erschließungsmaßnahmen in Bau- und Gewerbegebieten sowie städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen im Auftrag der Gesellschafter. Das Stammkapital der Gesellschaft soll 25.000 € betragen; die Geschäftsanteile sollen gleichmäßig auf alle Gesellschafter verteilt werden. Ausgehend von der Annahme, dass alle Gesellschafter der KSG auch Gesellschafter der Projektgesellschaft werden, ergäben sich insgesamt zehn Gesellschafter (Landkreis Hameln-Pyrmont, acht kreisangehörige Städte und Gemeinden, Flecken Polle); der Gesellschaftsanteil würde mithin 2.500 € (= 10 %) pro Gesellschafter betragen. Sollten sich einzelne Gesellschafter der KSG gegen eine Beteiligung an der Projektgesellschaft entscheiden, soll der dadurch freiwerdende Betrag von den übrigen Gesellschaftern „solidarisch“ (zu gleichen Teilen) übernommen werden, damit alle Gesellschafter über einen gleichen Stimmanteil in der Gesellschafterversammlung verfügen. Ogleich verwaltungsseitig zum jetzigen Zeitpunkt keine konkreten Beauftragungen der Gesellschaft	

mit Projektaufträgen geplant sind, ermöglicht eine Beteiligung als Gründungsgesellschafter der Stadt Hameln, sich später jederzeit unkompliziert der Dienstleistungen der Projektgesellschaft zu bedienen. Vorteilhaft erweist sich dabei die vergaberechtliche sog. „Inhouse-Fähigkeit“ der Gesellschaft. Das bedeutet, dass die Gesellschaft rechtssicher ohne vorgeschaltetes öffentliches Vergabeverfahren unmittelbar mit der Erbringung von Projektleistungen beauftragt werden könnte.

Aufgrund diverser inhaltlicher Überschneidungen soll eine enge Zusammenarbeit der neu zu gründenden Projektgesellschaft mit der KSG erfolgen. Insbesondere soll die Geschäftsführung der Gesellschaft nebenamtlich durch die Geschäftsführung der KSG mit wahrgenommen werden. Der Gesellschaftsvertrag sieht für diesen Fall in § 9 Abs. 4 den monetären Ersatz angemessener Auslagen vor; würde im Bedarfsfall aber auch die Einstellung einer hauptamtlichen Geschäftsführung ermöglichen. Der Geschäftsführer der KSG, Herr Swen Fischer, soll dementsprechend - befristet für die Dauer der Restlaufzeit des Anstellungsvertrages zwischen Herrn Fischer und der KSG - zum nebenamtlichen Geschäftsführer der neu zu gründenden Projektgesellschaft bestellt werden. Darüber hinaus sollen, soweit dies rechtlich zulässig ist, auch möglichst viele weitere Dienstleistungen der KSG (u. a. im Bereich Verwaltung, Buchhaltung, Ingenieurleistungen) in Anspruch genommen werden, um Synergieeffekte zu nutzen und die zu gründende Projektgesellschaft möglichst kostengünstig und damit wirtschaftlich zu betreiben.

Lt. Festlegung des Arbeitskreises soll die Gesellschaft - vorbehaltlich der Anerkennung durch das Registergericht - den Namen „Kommunale Projektgesellschaft Weserbergland mbH“ tragen. Mit der Namenswahl wird u. a. signalisiert, dass neben den Kommunen des Landkreises Hameln-Pyrmont auch dem Flecken Polle (Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle) als langjährigem Mitgesellschafter der KSG der Beitritt zu der neu zu gründenden Gesellschaft ermöglicht werden soll.

Die Projektgesellschaft ist kommunalrechtlich als Einrichtung i. S. v. § 136 Abs. 3 NKomVG zu klassifizieren. Gem. § 136 Abs. 4 S. 4 NKomVG dürfen derartige Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts (hier: GmbH) geführt werden, wenn ein wichtiges Interesse der Kommune daran besteht und die Aufgabe im Vergleich zu den zulässigen Organisationsformen des öffentlichen Rechts wirtschaftlicher durchgeführt werden kann.

Nach Beschlussfassung erfolgt die Anzeige bei der Kommunalaufsicht.

Personelle Auswirkungen

- Nein

Finanzielle Auswirkungen

- Ja, ca. 2.500 € (je nach Anzahl der Gesellschafter), Haushaltsmittel sind im DHH 2022/23 eingeplant worden.

Organisatorische Auswirkungen

- Nein

Ökologische Auswirkungen (zusätzlich Angabe in t CO₂-Äquivalent, soweit möglich)

- Nein